

TIERHALTER-MELDEBOGEN MV

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

TIERHALTER (Postanschrift):

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Firma/Name:

Vorname:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Ortsteil:

Telefon:

Email/Fax:

STANDORTADRESSE der Tiere (falls abweichend):

Bezeichnung:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Ortsteil:

Reg.-Nr.(HIT):

1 3 0

TSK-Nr.:

Tierarzt:

Rechtsform: ☐ Landwirtschaftlicher Einzelunternehmer
☐ juristische Person des öffentlichen Rechts
☐ Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, eG, AG)*

☐ sonstige natürliche Person (Hobbyhaltung)
☐ sonstige juristische Person des Privatrechts
☐ Personengesellschaft (GbR, KG, OHG, GmbH & Co.KG)*

Geschäftsführer/Gesellschafter:

ZWECK DER MELDUNG:

☐ **ANMELDUNG** der Tierhaltung
zum (Datum):

☐ **ABMELDUNG** der Tierhaltung
zum (Datum):

☐ **ÄNDERUNGSANZEIGE**
zum (Datum):

ART	ZAHL	TIERANGABEN	BESTANDSANGABEN	
RINDER		Kälber (bis 6 Monate)	Hauptnutzung:	
		Jungrinder (7-24 Monate)	☐ Milchvieh	☐ Aufzucht
		Milch-/Mutterkühe (>24 Monate)	☐ Mutterkuh	☐ Mast
		Zuchtbullen	☐ Hobby	
SCHAFE		Lämmer (bis 9 Monate)	Hauptnutzung:	
		Jungschafe (10-18 Monate)	☐ Mast	☐ Milch
		Mutterschafe/Böcke (>18 Monate)	☐ Zucht	☐ Hobby
			☐ Wanderschafhaltung →	☐ im Landkreis ☐ außerhalb
ZIEGEN		Lämmer (bis 9 Monate)	Hauptnutzung:	
		Jungziegen (10-18 Monate)	☐ Mast	☐ Milch
		Mutterziegen/Böcke (>18 Monate)	☐ Zucht	☐ Hobby
SCHWEINE	Mastschweine: ☐ Mastferkel (≤ 30kg) ☐ Sonstige Mastschweine (>30kg) Zuchtschweine: ☐ Ferkel (≤ 30kg) ☐ Zuchtsauen ab 1. Belegung ☐ Zuchteber ☐ Sonstige Zuchtschweine (>30kg) ☐ Minipigs		Haltung (bitte Tierzahl je Haltungsform angeben): Stallhaltung Stall mit Auslauf im Freiland Stallhaltung Stall mit Auslauf im Freiland Stallhaltung Stall mit Auslauf im Freiland Stallhaltung Stall mit Auslauf im Freiland Stallhaltung Stall mit Auslauf im Freiland Stallhaltung Stall mit Auslauf im Freiland	
	ART	ZAHL	TIERANGABEN	BESTANDSANGABEN

EINHUFER	Pferde (Großpferde, Ponys) andere Einhufer: _____		Hauptnutzung: ☐ Pensionsstall ☐ Sport/Freizeit ☐ Reit-/Fahrbetrieb ☐ Gestüt/Deckstation <i>meldepflichtig ist diejenige Person, in dessen Obhut sich die Tiere befinden (z.B. Pensionsstallbesitzer)</i>		
HÜHNER	Junghennen (bis 18 Wochen)		Haltung: ☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland		
	Legehennen (> 18 Wochen)		☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland		
	Zuchthühner (Eltern/Großeltern)		☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland		
	Masthühner		☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland		
	Bruderhähne		☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland		
SONSTIGES GEFLÜGEL	Puten		☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby	Haltung: ☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland	
	Enten		☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby	☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland	
	Gänse		☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby	☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland	
	Perl-/Rebhühner/Fasane/Wachteln*			☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland	
	Tauben				
	Laufvögel (Strauße / Nandus / Emus*)				
SONSTIGE TIERARTEN	Bienen/Hummeln* (Völkeranzahl)		☐ Berufsimkerei ☐ Freizeitimkerei		
	Gehegewild:		☐ zur Lebensmittelgewinnung ☐ nicht zur Lebensmittelgew.		
	Schwarzwild				
	Dam- / Rot- / Rehwild*				
	sonstiges Wild: _____				
Kameliden (Lamas / Alpakas*)					
sonstige Klautiere					
Aquakulturen, Tierart: _____					
Kommentare / Bemerkungen: _____ _____ _____ _____ _____					
_____ Ort, Datum				_____ Unterschrift	
*Bitte nicht Zutreffendes streichen					

WEITERE INFORMATIONEN

UMSEITIGEN MELDEBOGEN ZURÜCKSENDEN AN:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Anschrift: Am Westfriedhof 2

18059 Rostock

Telefon: vla.hro@rostock.de

E-Mail: 0381 / 381-8601

HINWEISE ZUR MELDEPFLICHT

Tierhalter sind verpflichtet, den Beginn, Änderungen und die Beendigung folgender Tierhaltungen dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen:

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer (z. B. Pferde, Esel, Maultiere), **Gehegewild, Kameliden, andere Klauentiere, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner** (Puten), **Wachteln, Laufvögel, Bienen** oder Tiere in **Aquakultur**. Änderungen der Tierhalterdaten sind ebenfalls meldepflichtig.

Die Tierhaltung wird unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer beim Veterinäramt erfasst. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.

Für einige der benannten Tierarten besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib der Tiere mittels Bestandsregister zu führen. Diese Angaben erleichtern im Tierseuchenfall die Rückverfolgung der möglichen Herkunft bzw. Weiterverschleppung der Tierseuche.

Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen haben **bis zum 15. Januar jeden Jahres** ihren **Stichtagsbestand vom 1. Januar** zu melden. Nähere Informationen werden nach Anmeldung separat zugestellt.

Weitere Hinweise zu Ihren Pflichten als Tierhalter erhalten Sie nach Anmeldung von Ihrem zuständigen Veterinäramt.

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ (nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)

Zweck der Datenverarbeitung

Überwachung von Tierbeständen zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art.6 Abs. 1 Buchst.c DS-GVO i.V.m.

Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung; § 1a Bienen-seuchen-Verordnung; § 6 Fischseuchenverordnung.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind: Verhinderung eines ausreichenden Schutzes vor der Verschleppung von Tierseuchen bzw. Verhinderung einer erfolgreichen Bekämpfung einer ausgebrochenen Tierseuche.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V (LM), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V), Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern (TSK M-V), Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V)

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Art. 5 Abs. 1 e DS-GVO sowie gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. bis zur Auflösung/Abmeldung des Tierbestandes.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese je-derzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu er-heben. Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

einheitliche Tierhalter-Stammdatenerfassung für MV, September 2021